Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung

In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Engelsbrand versucht die Gebühren in den letzten Jahren stabil zu halten. Dennoch kam es immer wieder auf Grund gestiegener Aufwendungen zu Verlusten in den beiden Eigenbetrieben. Damit in Zukunft nicht weitere Verluste entstehen wurden nun aktuelle Gebührenkalkulationen der Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2021-2022 erstellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Änderung der Wasserversorgungssatzung sowie die Änderung der Abwassersatzung ab 01.01.2021 beschlossen. Demnach beträgt ab dem Jahr 2021 die Wasserversorgungsgebühr 2,90 € pro Kubikmeter Frischwasser, die Schmutzwassergebühr 2,93 € pro Kubikmeter Frischwasser und die Niederschlagswasser 0,61 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche.

Bei einem durchschnittlichen Verbrauch eines 4-Personen-Haushalts von rd. 180 m³ belaufen sich die jährlichen Mehrkosten auf rd. 99 €. Demgegenüber kann die Niederschlagswasser etwas gesenkt werden, sodass bei einer durchschnittlichen versiegelten Fläche von 175 m² eine Einsparung von rd. 24 € den Mehrkosten gegenübersteht.

Angepasst werden außerdem die Zählergebühren. Die Grundgebühr für einen Hauswasserzähler beläuft sich zukünftig auf 1,50 €/Monat. Daraus ergeben sich Mehrkosten von rd. 6 € pro Jahr und Zähler.

Die Gebührenerhöhungen sind unabhängig vom Haushalt und den hier vorgesehenen Investitionen. Durch die Gebührenerhöhung wird verhindert, dass die Verluste in den Eigenbetrieben von den allgemeinen Steuermitteln des Kernhaushalts ausgeglichen werden müssen. Dies dient der Gebührengerechtigkeit.

Wasserversorgung:

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03. Februar 2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand am 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 03. Februar 2011, zuletzt geändert am 02.11.2016, beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

cbm	4	10	16
Euro / Monat	1,50	3,75	6,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 2

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,90 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,90 Euro**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter **5,35 Euro**.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anerkannt und Ausgefertigt:

Engelsbrand, den 10.12.2020

Gez.
Keller
Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abwasserbeseitigung:

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17. November 2011

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand am 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17. November 2011, zuletzt geändert am 05.06.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser:	2,93 €.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche:	0,61 €.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m^3 Abwasser oder Wasser	2,93 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m^3 Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:	41,50 €
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:	3,32 €
c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:	41,50 €

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anerkannt und Ausgefertigt:

Engelsbrand, den 10.12.2020

Gez.
Keller
Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.